



## AGB/Teilnahmebedingungen: (Stand: August 2016)

### 1. VERANSTALTUNGSTITEL

AYOVEGA

Die Messe für Ayurveda, Yoga und veganes Leben

### 2. VERANSTALTER

DuMont LiveKon GmbH

Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Telefon: 0221 2242166

Telefax: 0221 2242763

E-Mail: [me@ayovega.de](mailto:me@ayovega.de)

Internet: [www.ayovega.de](http://www.ayovega.de)

### 2. VERANSTALTUNGSORT

Sportcenter, Sechtemer Straße 5, 50968 Köln

### 3. AUFBAU-, ABBAU-, UND MESSE- ÖFFNUNGSZEITEN

Freitag, 17.02.2017

Aufbauzeiten: 07.00 – 14.30 Uhr

Messeöffnungszeiten: 15.00 – 20.00 Uhr

Samstag, 18.02.2017

Messeöffnungszeiten: 10.00 – 19.00 Uhr

Sonntag, 19.02.2017

Abbauzeiten: 18.00 – 23.00 Uhr

Messeöffnungszeiten: 10.00 – 18.00 Uhr

### 4. ZULASSUNG

Über die Zulassung von Ausstellern oder Seminar- und Kursleitern entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Zulassung oder Ablehnung der Anmeldung werden dem Aussteller vom Veranstalter schriftlich mitgeteilt. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.

Das Anbieten von tierischen Produkten jeglicher Art ist ausgeschlossen!

### 5. ANMELDUNG

Die Anmeldung erfolgt durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars und ist nach der Einsendung (per Post oder Mail) verbindlich.

### 6. AUSSTELLERAUSWEISE

Nach vollständiger Bezahlung der Standmiete erhält jeder Aussteller drei Ausstellerausweise. Werden mehr Ausweise benötigt, können diese zum Preis von 5,00 € netto zzgl. MwSt. beim Veranstalter vorab beantragt werden.

### 7. PLATZZUTEILUNG UND -ÄNDERUNG

Die Platzzuteilung obliegt dem Veranstalter und wird dem Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt. Die Platzzuteilung kann nachträglich sowohl seitens des Veranstalters als auch seitens des Ausstellers nur geändert werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

### 8. UNTERAUSSTELLER UND GEMEIN- SCHAFTSSTÄNDE

Gemeinschaftsstände oder Unteraussteller bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Hauptaussteller ist gegenüber dem Veranstalter für die Einhaltung dieser Teilnahmebedingungen neben dem Mit- oder Unteraussteller verantwortlich. Wird für Waren oder Firmen, die vorher nicht schriftlich genehmigt wurden, auf dem Stand geworben, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf dessen Kosten und ohne dessen Zustimmung räumen zu lassen.

### 9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Buchungen, die bis zu 45 Tage vor Messebeginn getätigt werden, müssen direkt beglichen und darüber hinaus die Auftragsbestätigung der Überweisung per E-Mail an den Veranstalter gesandt werden. Beanstandungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen sind nicht mehr möglich. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gestellt, bleibt der Aussteller Schuldner. Zahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer sind auf das in der Rechnung aufgeführte Bankkonto zu überweisen. Wurde der Rechnungsbetrag nach Ablauf des Fälligkeitsdatums nicht beglichen, kann der Veranstalter die dem Aussteller zugeteilte Standfläche neu vermieten. Der Aussteller haftet für alle hierdurch entstandenen Schäden des Veranstalters, insbesondere für einen eventuellen Mietausfall.



## 10. RÜCKTRITT

Bis zur schriftlichen Zulassungsbestätigung ist ein Rücktritt des Ausstellers gegen Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr von 15 % der Standmiete möglich. Nach Zugang der Zulassungsbestätigung ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Sollte ein Aussteller an der Messe nicht teilnehmen können, bemüht sich der Veranstalter um die Weitervermietung der Standfläche. Die durch die Weitervermietung erzielten Einnahmen werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25 % auf die Standmiete angerechnet.

## 11. BEWACHUNG

Der Veranstalter sorgt während der Öffnungszeiten für die Bewachung des Messegeländes. Durch diese Maßnahme wird jedoch keinerlei Haftung seitens des Veranstalters übernommen.

## 12. WERBUNG AUF DEM MESSEGELÄNDE

Drucksachen und Werbemittel dürfen nicht außerhalb der angemieteten Standfläche ausgelegt werden. Unzulässig sind Werbemaßnahmen, die gegen Wettbewerbsbestimmungen, gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen. Der Aussteller ist verpflichtet, solche Werbemaßnahmen zu unterlassen.

## 13. TECHNIK UND TECHNISCHE LEISTUNGEN

Die Kosten für das Verlegen der Elektroanschlüsse sowie die Kosten für deren Verbrauch und alle weiteren Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ein unsachgemäßes Anschließen seiner Geräte entstehen. Zudem müssen alle mitgebrachten Geräte den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Aus Sicherheitsgründen ist es den Ausstellern untersagt, Stromanschlüsse anderer Aussteller mit zu benutzen. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch vertragswidrige Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

## 14. BRANDSCHUTZ

Alle Bestandteile des Standes (Wände, Aufbauten, Dekotücher etc.) müssen entsprechend der Brandschutznorm B1 zertifiziert sein.

## 15. HAUSERCHT

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

## 16. MÜLLENTSORGUNG

Für zurückgelassenen Müll oder Verpackungsmaterial nach Messeende werden dem Aussteller Entsorgungskosten von 50,00 €/m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt.

## 17. AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Abhandenkommen des Ausstellungsgutes oder der Standeinrichtungen, für Schäden aus Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasserschäden oder höhere Gewalt. Dem Aussteller steht es jedoch frei, diese Risiken auf eigene Kosten selbst zu versichern. Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht haben, soweit es sich um daraus resultierende unmittelbare Schäden handelt.

## 18. VORBEHALT

Kann der Veranstalter aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die Messe nicht oder nur teilweise oder nur zu anderen Zeitpunkten durchführen, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Soweit die Messe nur verkürzt stattfindet, wird die Standmiete entsprechend gekürzt und der überschüssige Betrag zurückbezahlt. Kann eine Messe nicht stattfinden, bleibt der Veranstalter berechtigt, bis zu 15 % der Standmiete als Bearbeitungsgebühr einzubehalten.

## 19. MÜNDLICHE ABSPRACHEN

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 20. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von sechs Monaten seit dem letzten offiziellen Messtag.

## 21. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln. Es gilt deutsches Recht.